

10. Änderungstarifvertrag

vom 21. August 2025

zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

an den Thüringen-Kliniken

„Georgius Agricola“ GmbH

vom 01. Januar 2007

Zwischen

den Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Thomas Krönert,

Rainweg 68, 07318 Saalfeld

-einerseits-

und

dem Marburger Bund Thüringen

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Dr. Sebastian Roy
Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt

-andererseits-

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inkraftsetzung gekündigter Vorschriften

Folgende Paragraphen des Manteltarifvertrages zwischen der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH und dem Marburger Bund Landesverband Thüringen vom 01.01.2007 in der Fassung des 9. Änderungstarifvertrages vom 22.08.2023 werden mit Wirkung zum 01.04.2025 wieder in Kraft gesetzt: § 10 Ziffern 5 und 6 sowie § 12.

§ 2

Änderungen des Manteltarifvertrages mit Wirkung zum 01.04.2025

1. Die Entgelttabellen in § 12 Abs. 6 werden durch folgende Tabellen ersetzt:

Entgelttabelle für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.12.2025

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Arzt	Beginn	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
	5.255	5.592	5.778	6.145	6.515	6.665
2 Facharzt	Beginn	nach 2,5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 7 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren
	6.956	7.375	7.850	8.145	8.606	8.962

3 Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	8.820	9.265	9.899			
4 Ltd. Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren				
	10.058	10.526				

Entgelttabelle für den Zeitraum ab 01.01.2026-31.12.2026

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Beginn	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
1 Arzt	5.439	5.788	5.980	6.360	6.743	6.898
2 Facharzt	Beginn	nach 2,5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 7 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren
	7.199	7.633	8.125	8.430	8.907	9.275
3 Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	9.129	9.589	10.245			
4 Ltd. Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren				
	10.410	10.894				

Entgelttabelle ab 01.01.2027

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Beginn	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
1 Arzt	5.548	5.904	6.100	6.487	6.878	7.087
2 Facharzt	Beginn	nach 2,5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 7 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren
	7.343	7.786	8.328	8.598	9.085	9.461
3 Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren		
	9.311	9.781	10.450	10.653		
4 Ltd. Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren				
	10.823	11.316				

2. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

1. Dieser Tarifvertrag tritt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 zum 1. Januar 2026 und § 4 zum 01.Januar 2027 in Kraft:
2. Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2027.
3. Unabhängig von Ziffer 2 können § 10 Ziffer 5 und 6, sowie § 12 mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2027.

§ 3

Änderungen des Manteltarifvertrages mit Wirkung zum 01.01.2026

1. § 7 wird durch einen Abs. 10.3 wie folgt ergänzt:

¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) sollten an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Wochenenden, an denen eine über Satz 1 hinausgehende weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁵Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind. ⁶Sind nach Satz 4 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung

- bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent,
 - bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 10 Absatz 5 um 10 Prozentpunkte
 - bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Absatz 2 bzw. 10 Prozent des individuellen Stundenentgelts für die Arbeitsleistung in Anwendung der Regelungen § 11 Absatz 3 und 4 gezahlt.
- ⁷Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

⁸Die Zuschläge nach Abs. 10.3. werden ausgezahlt; es erfolgt kein Freizeitausgleich.

2. § 8 wird um einen Abs. 9 wie folgt neu ergänzt:

¹Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine arbeitgeberseitige Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ²Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ³Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als vier Tage,

- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 10 Absatz 5 um 10 Prozentpunkte bzw.
 - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 gezahlt.
- ⁴ Die Zuschläge nach Abs. 9 werden ausgezahlt; es erfolgt kein Freizeitausgleich.

§ 4

Änderungen des Manteltarifvertrages mit Wirkung zum 01.01.2027

- § 12 Abs. 2 c) wird wie folgt ergänzt:
- Stufe 4: nach neunjähriger oberärztlicher Tätigkeit,